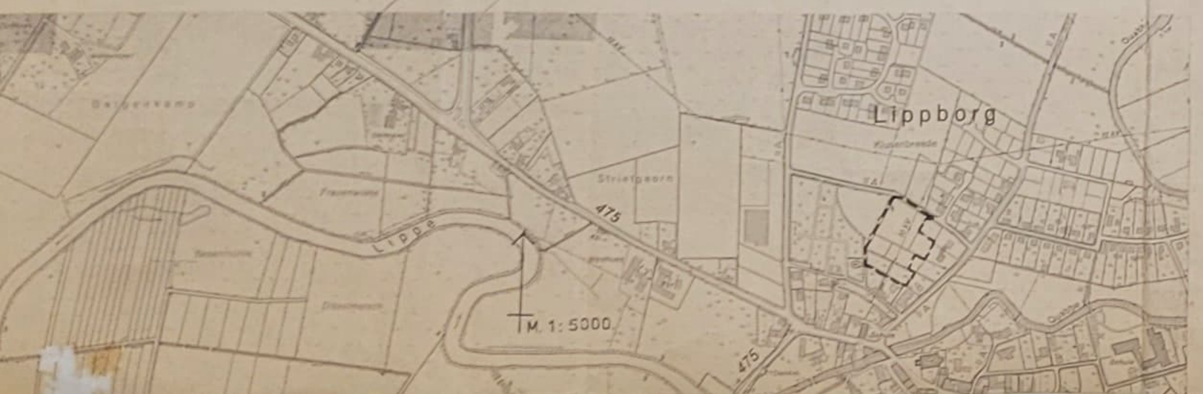




PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), § 2 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1979 (GV. NW. 1970 S. 299)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO – zulässig sind:
1. Wohngebäude, mit nicht mehr als 2 Wohnungen
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
3. Gartenbaubetriebe
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die tatsächlichen überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW 1970, geändert durch Gesetz vom 15.7.1976, über Bauwiche und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzungen im Plan eingeschränkt werden.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN gem. § 12 BauNVO
Außer auf den dafür festgesetzten Flächen sind Garagen auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. An den Grundstücksgrenzen angeordnete Garagen dürfen nicht länger als 6,50 m sein.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

(0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

o — OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

G a — DOPPELGARAGEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG

UMFORMERSTATION

MIT LEITUNGSRECHTEN zugunsten der Gemeinde und Versorgungsunternehmen zu belastende Fläche (Freihaltezone)
Diese Fläche ist von Anpflanzungen über 0,20 m Höhe freizuhalten.

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

WOHNWEG (BEFAHRBAR)
FREIHALTEZONE
ABGESENKTER BORDSTEIN
Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,20 m Höhe freizuhalten.
Einfriedigungen sind nur hinter dem Sichtwinkel zulässig.

3,0 — MASSFESTLEGUNG

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

HAUPTFIRSTRICHTUNG

SD — ES SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

30°-38° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

Kniestöcke (Drempel) dürfen nicht höher als 0,50 m sein und sind zu messen von der Aussenwand Oberkante Rohdecke bis Oberkante Tragskonstruktion der Dachhaut an der Aussenseite.
~~EINFRIEDIGUNGEN sind nur als Hecken oder Hecken entlang der Freihaltezone bis 40 cm Höhe zulässig, in den übrigen Grenzen ist ein Höhe von 1,00 gestattet.~~

DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE darf nicht höher als 0,50 cm über fertiger Straße liegen.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

25 — FLURSTÜCKSNUMMER

EMPFOHLENE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

10 KV LEITUNG

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, 23.9.1982

KREISBAUDIREKTOR

STAND DER PLANUNTERLAGEN.....
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN. 28.9.1982

KREIS SOEST KATASTERAMT — KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL HAT AM 15.12.1981 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES DURCHZUFÜHREN.
LIPPETAL, DEN 17.12.1981

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 a BBauG HAT AM 09.02.1982 STATTGEFUNDEN.
LIPPETAL, DEN. 08.03.1982

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM.....AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 07.10.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
LIPPETAL, DEN 07.10.1982

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM 28.02.1984 GEM. § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
LIPPETAL, DEN. 28.02.1984

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEMÄSS § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 10.7.84 AZ. 63-510-197/84 GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, DEN. 19.7.84

i.V. KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.76 MIT VERFÜGUNG VOM 17.5.1984 AZ. 35.2.1-24 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN. 17.5.1984

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 17.05.1984 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 19.07.1984 GENEHMIGTER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 UND GEM. § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AM. 08.08.1984 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.
LIPPETAL, DEN. 08.08.1984

i.V. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „FELDMÜHLE"
LIPPBORG GEMEINDE LIPPETAL
M. 1:500